

Satzung des Vereins „Rehkitzrettung Schleswig-Holstein“ Satzung vom 30.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Rehkitzrettung Schleswig-Holstein** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Rümpel**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO) sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Das Aufspüren und die Rettung von Rehkitzen und anderen Wildtieren vor der Mahd, insbesondere durch den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameratechnik.
 - b. Die aktive Unterstützung von Landwirten und Jagdtausübungsberechtigten bei der Erfüllung ihrer Tierschutzpflichten vor der Mahd.
 - c. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren für Wildtiere bei der landwirtschaftlichen Mahd und die Vermittlung von Präventionsmaßnahmen.
 - d. Die Ausbildung und Koordination von ehrenamtlichen Helfern und Drohnenpiloten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
5. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer, der/die nicht dem Vorstand angehören darf/dürfen.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstands- und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



T. Dabelstein



M. Dabelstein
P. Dabelstein
G. Dabelstein
M. Dabelstein
R. Dabelstein